

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Satzung zur Nutzung der Friedhofskapelle der Gemeinde Weitenhagen in Behrenwalde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2006 (GVOBl. M-V 1998, S. 484) sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen vom 05.11.2007 wird folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Weitenhagen gelegene und von ihr verwaltete Friedhofskapelle in Behrenwalde.

§ 2

Zweck

Die Friedhofskapelle dient der Nutzung von Trauerfeiern.

II. Nutzung der Friedhofskapelle

§ 3

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für die Dekoration und Ausgestaltung der Trauerhalle bei Bestattungsfeiern ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 4

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewährleistet ist.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

III. Gebühren

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührensschuldner

(1) Für die Nutzung der Friedhofskapelle und seiner Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen (Nutzung der Friedhofskapelle)
- in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.

(3) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit der Friedhofskapelle und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Trauerhalle benutzt wird.

(1) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Es erfolgt eine Gebührenrechnung. Die Gebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Stundung/ Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

Gebühren

(1) Leistungstarife:

1. Nutzung der Trauerhalle
55,00 €
2. Reinigung der Trauerhalle durch den
Wirtschaftshof vor Nutzung der Halle 29,00 €
3. Reinigung der Trauerhalle durch den
Wirtschaftshof nach Nutzung der Trauerhalle 7,00 €

(2) Wer die Leistungen zur Reinigung der Halle durch den Wirtschaftshof nicht in Anspruch nimmt, ist zur Reinigung nach erfolgter Nutzung verpflichtet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weitenhagen, den 05.11.2007

Gez. Thurow
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

An der Originalsatzung befindet sich die Kalkulation der Gebühr für die Trauerhalle. Beabsichtigen Sie die Einsicht in die Kalkulation, so nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de auf.